

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Schimanski Austria GmbH

Stand: Januar 2026

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“ bzw. „Mietbedingungen“) gelten für alle Vermietungsangebote und Mietverträge der Schimanski Austria GmbH (im Folgenden: „Vermieter“) sowie der hieraus resultierenden Vermietungen und mit diesen im Zusammenhang stehenden Geschäften.
- (2) Diesen AGB entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Mieters erkennt der Vermieter nicht an, es sei denn, es wird ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (3) Diese AGB gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch für künftige Vermietungen an denselben Mieter, ohne dass es hierfür einen gesonderten Hinweis in jedem Einzelfall bedarf.
- (4) Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an.

§ 2 Angebote, Vertragsabschluss, Mietzins, Leistungsverweigerungsrecht

- (1) Die Angebote des Vermieters sind unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wird schriftlich zugesichert. Ein Mietvertrag kommt erst durch Auftragsbestätigung des Vermieters in Textform oder Übergabe der Mietsache zustande, je nachdem, welches Ereignis früher eintritt. Die Mietmindestdauer beträgt einen Tag (acht Betriebsstunden).
- (2) Angaben zur Mietsache - wie z.B. Werbeunterlagen, Unterlagen zu technischer Leistung und Verwendungsmöglichkeit – werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von dem Vermieter schriftlich bestätigt werden.
- (3) Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter statt der bestellten Mietsache eine funktionell gleichwertige Mietsache zu überlassen, soweit dies nicht anders vereinbart ist.

- (4) Der Vermieter ist berechtigt, vor Übergabe und zeitlich darüber hinaus vom Mieter eine angemessene Kautions zu verlangen.
- (5) Der Mietzins versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer sowie ohne Kosten für Transporte, Montage, Personal sowie Treib- und Betriebsstoffe.
- (6) Sofern nichts anderes vereinbart wird, errechnet sich der Gesamtmietzins aus dem Tagesmietzins multipliziert mit der Anzahl der Tage der Miete. Samstag, Sonn- und Feiertage gelten nur dann als Miettag, wenn die Mietsache an diesen Tagen genutzt wird. Eine solche Nutzung ist durch den Mieter gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Die Tage der Übergabe und Rückgabe zählen als volle Miettag.
- (7) Mit dem Mietzins pro Tag sind acht Betriebsstunden vergütet (Mindestmietzins). Nutzt der Mieter die Mietsache an einem Tag mehr als acht Stunden, erhöht sich der Mietzins für jede weitere angefangene Stunde um 1/8 des Tagesmietzinses. Bei einer Miete auf Monatsbasis gelten 160 Betriebsstunden als vergütet. Jede darüber hinaus gehende angefangene Betriebsstunde ist mit 1/160 des monatlichen Mietzinses zu vergüten.
- (8) Der Mieter trägt die Kosten der Treib- und Betriebsmittel. Vorhandene Betriebsmittel werden bei Übergabe und Restbestände bei Rückgabe des Mietgegenstands vermerkt und abgerechnet.
- (9) Der Vermieter kann die Leistung gegenüber dem Mieter verweigern, wenn nach Abschluss des Mietvertrags erkennbar wird, dass sein Anspruch auf Mietzins durch mangelnde Leistungsfähigkeit oder mangelnden Leistungswillen des Mieters objektiv gefährdet ist oder wird.

§ 3 Mietdauer, Kündigung

- (1) Ist eine bestimmte Mietdauer vereinbart, so ist während dieser eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- (2) Ist das Mietverhältnis auf unbestimmte Zeit vereinbart, so kann es ordentlich mit einer Frist von fünf Werktagen in Textform durch den Mieter gekündigt werden. Die vorzeitige Rückgabe der Mietsache durch den Mieter beendet das Mietverhältnis nicht. In diesem Fall sind ab dem Tag nach Rückgabe drei weitere Tagesmieten zu vergüten. Für die ordentliche Kündigung durch den Vermieter gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei die Kündigungsfrist mindestens drei Werktage beträgt.
- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Mietvertrag von beiden Seiten außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den Vermieter insbesondere vor, wenn:
 - der Mieter in Zahlungsverzug ist, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine geringfügige Verbindlichkeit im Sinne des § 320 Abs. 2 ABGB
 - Vollstreckungsmaßnahmen gegen den Mieter durchgeführt werden

- beim Mieter Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt (§§ 17 ff. InsO)
 - der Mieter den Mietgegenstand in technisch schädigender Weise oder vertragswidrig nutzt. Vertragswidrige Nutzung liegt auch vor, wenn der Mieter die Mietsache unbefugt Dritten überlässt oder an einen nicht vereinbarten Ort verbringt
 - der Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters den Stand- bzw. den Einsatzort des Mietgegenstands wechselt
- (4) Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer, soweit eine solche vereinbart ist. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Nutzung durch den Mieter verlängert den Mietvertrag nicht.

§ 4 Übergabe des Mietgegenstands, Mängelanzeige

- (1) Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Der Tag der Übergabe gilt als Miettag. Die Übergabe der Mietsache erfolgt zu den Geschäftszeiten des Vermieters.
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort abzunehmen. Die Übergabe erfolgt entweder:
- an der Betriebsstätte des Vermieters. In diesem Fall hat der Mieter auf eigene Kosten und Gefahr für den anschließenden Transport an den Einsatzort zu sorgen. Dies beinhaltet auch Be- und Entladung. Nutzt der Mieter hierfür Mitarbeiter des Vermieters, so handeln diese als Erfüllungsgehilfen des Mieters.
- oder
- am Einsatzort nach Transport durch den Vermieter oder ein von diesem beauftragten Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall hat der Mieter den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle zu gewährleisten. Ist dies nicht gegeben, trägt der Mieter die hieraus entstehenden Kosten.
- (3) Der Vermieter hat die Mietsache mängelfrei und betriebsbereit zu übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache bei der Übergabe auf Betriebsbereitschaft und erkennbare Mängel zu prüfen. Hierüber ist ein Protokoll anzufertigen.
- (4) Treten verdeckte Mängel auf, so hat der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und dem Vermieter in geeigneter Art und Weise Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen.

§ 5 Nutzung, Pflege, Instandsetzung, Instandhaltung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die Mietsache ausschließlich an dem vertraglich vereinbarten Einsatzort und im Rahmen der betriebstechnischen Eignung einzusetzen. Zur Bedienung ist ausschließlich fachlich entsprechend geeignetes Personal einzusetzen. Betriebs-, Wartungs- und Pflegeanleitungen sind ebenso zu beachten wie

Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und bei Teilnahme im Straßenverkehr, die Straßenverkehrsvorschriften. Die Mietsache ist vor einer Überlastung zu schützen.

- (2) Ist bzw. sind für eine bestimmte Nutzung der Mietsache (z.B. Nutzung im öffentlichen Verkehr) eine oder mehrere behördliche Genehmigung(en) erforderlich, hat der Mieter diese auf eigene Kosten einzuholen, soweit sie dem Vermieter nicht vorliegt bzw. vorliegen. Vor Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen ist eine entsprechende Nutzung untersagt.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache täglich ordnungsgemäß auf eigene Kosten zu pflegen, insbesondere durch Prüfung von Ölstand sowie Durchführung von Schmierdiensten mit geeigneten Betriebsmitteln. Der Mieter hat die Mietsache sicher aufzubewahren und vor Diebstahl, Beschädigung, unbefugte Inbetriebnahme und – soweit möglich – schädlichen Witterungseinflüssen zu schützen. Für Schäden aufgrund mangelhafter oder fehlender Pflege sowie Verletzung der Obhutspflicht haftet der Mieter.
- (4) Fällige Inspektionen, Fehlermeldungen sowie notwendige Wartungs- oder Servicearbeiten sind unverzüglich durch den Mieter gegenüber dem Vermieter anzuzeigen. Gleiches gilt für auftretende Mängel und Beschädigungen.
- (5) Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten werden grundsätzlich von dem Vermieter ausgeführt. Der Mieter hat dem Vermieter angemessene Gelegenheit zu geben, diese Arbeiten auszuführen. Soweit solche Arbeiten nicht von dem Vermieter selbst vorgenommen werden können, darf der Mieter nur von dem Vermieter autorisierte Unternehmen hiermit beauftragen. Mängel, die der Mieter nicht zu vertreten hat, werden durch den Vermieter auf eigene Kosten beseitigt. Bei Mängeln, die der Mieter zu vertreten hat, trägt dieser die Kosten.
- (6) Der Vermieter ist jederzeit berechtigt, die Mietsache vor Ort auf eigene Kosten zu besichtigen und technisch zu prüfen. Stellt sich hierbei ein Mangel heraus, den der Mieter zu vertreten hat, trägt dieser auch die entsprechenden Kosten.
- (7) Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte ist dem Mieter nur nach schriftlicher Genehmigung des Vermieters gestattet.
- (8) Der Mieter ist verpflichtet, Diebstahl oder Verlust der Mietsache unverzüglich Vermieter und Polizei anzuzeigen.
- (9) Veränderungen am Mietobjekt, insbesondere An- und Einbauten, sowie die Verbindung mit anderen Gegenständen sind dem Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters untersagt.

§ 6 Rückgabe

- (1) Der Mieter ist verpflichtet, den Zeitpunkt der beabsichtigten Rückgabe dem Vermieter rechtzeitig anzuzeigen. Die Rückgabe hat so zu erfolgen, dass der Vermieter noch die

Gelegenheit hat, die Mietsache im Rahmen seiner üblichen Geschäftszeiten desselben Tages zu prüfen.

- (2) Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Mietsache hat der Mieter dem Vermieter eine Tagesmiete pro angefangenen Tag zu zahlen. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend. Etwaige gewährte Vergünstigungen im Rahmen des Mietvertrags gelten hierbei nicht.
- (3) Die Rückgabe erfolgt entweder:
 - an der Betriebsstätte des Vermieters. In diesem Fall hat der Mieter auf eigene Kosten und Gefahr für den Transport an die Betriebsstätte des Vermieters zu sorgen. Dies beinhaltet auch Be- und Entladung. Nutzt der Mieter hierfür Mitarbeiter des Vermieters, so handeln diese als Erfüllungsgehilfen des Mieters. oder
 - am Einsatzort mit anschließendem Transport durch den Vermieter oder ein von diesem beauftragten Erfüllungsgehilfen. In diesem Fall hat der Mieter den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle zu gewährleisten und die Mietsache in einem transportfähigen Zustand bereitzuhalten, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.
 - Der gewünschte Rückgabezeitpunkt ist dem Vermieter mit einem Vorlauf von mindestens 48 Stunden zu melden. Liegt dieser Zeitpunkt an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag, verlängert sich der Vorlauf entsprechend.
- (4) Die Mietsache ist mängelfrei, gepflegt, gesäubert und mit allen zur Inbetriebnahme notwendigen Teilen samt Zubehör zurückzugeben. Etwaige Mängel oder Schäden hat der Mieter dem Vermieter anzuzeigen. Bei Rückgabe erfolgt durch Vermieter und Mieter gemeinsam eine Prüfung der Mietsache. Zustand, etwaige Mängel und Füllstände werden dabei in einem Rückgabeprotokoll festgehalten.
- (5) Werden bei der Rückgabe Mängel, Verschmutzungen oder sonstige Schäden festgestellt, die der Mieter zu vertreten hat, trägt dieser die angemessenen Kosten für die notwendigen Leistungen zur Beseitigung, sowie für die notwendige Dauer der Beseitigung eine Entschädigung für den Nutzungsausfall in Höhe der jeweiligen Tagesmiete für jeden Tag des Nutzungsausfalles entsprechend § 2 Abs. 7. Ist eine Instandsetzung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar, so hat der Mieter den Zeitwert der Mietsache zu ersetzen. Für eine Reinigung der Mietsache bei durchschnittlichem Verschmutzungsgrad werden EUR 150,-- zzgl. gesetzlicher USt. in Rechnung gestellt.

§ 7 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Abrechnung des Mietzinses sowie sonstiger Forderungen des Vermieters erfolgt nach Rückgabe der Mietsache.
- (2) Der Vermieter ist berechtigt jederzeit vom Mieter eine angemessene Vorauszahlung auf den Mietzins zu verlangen.
- (3) Der Mietzins ist sofort mit Erhalt der Rechnungen des Vermieters an den Mieter fällig und unverzüglich zu zahlen.

- (4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe, zumindest in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet.

§ 8 Versicherung

- (1) Die Schimanski GmbH schließt für die Mietsache eine Versicherung gegen Maschinenbruch, Elementarschäden und Diebstahl nach den Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2008) ab.
- (2) Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist grundsätzlich nicht versichert. Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur ausnahmsweise, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist insbesondere nicht bei selbstfahrenden Arbeitsmaschinen der Fall, deren Höchstgeschwindigkeit 20 km/h nicht übersteigt. Besteht für den Mietgegenstand kein Haftpflichtversicherungsschutz, hat der Mieter auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er dem Vermieter gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.
- (3) Bei selbstfahrenden, luftbereiften Arbeitsmaschinen (z. B. Mobilbagger, Radlader), deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 20 km/h übersteigt, ist die Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr nur zulässig, falls der Mietgegenstand mit einem amtlichen Kennzeichen versehen ist. Der Einsatz eines solchen Mietgegenstands ohne Kennzeichen ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße bis zu zweitausend Euro geahndet werden kann.
- (4) Schäden an Bereifung und Verschleißschäden sind von der Haftungsbegrenzung gemäß nachfolgendem Abs. 5 ausgeschlossen.
- (5) Der Eigenanteil des Mieters beträgt im Schadensfall abhängig vom Neuwert der Maschine je Schadensfall und je Gerät:

• Gruppe A:	Neuwert von 150.000 € und höher:	5.500 €
• Gruppe B:	Neuwert von 75.000 € bis unter 150.000€:	4.000 €
• Gruppe C:	Neuwert von 10.000 € bis unter 75.000 €:	3.500 €
• Gruppe D:	Neuwert von 5.000 € bis unter 10.000 €:	2.500 €
• Gruppe E:	Neuwert von 1€ bis unter 5.000 €:	1.500 €

(Mit-)Verursachte Schäden an der Mietsache durch den Mieter sind auf die oben genannten Eigenanteile begrenzt. Dies gilt nicht für vorsätzliche oder grob fahrlässige herbeigeführte Schäden an der Mietsache. Hierbei haftet der Mieter unbegrenzt.

- (6) Bei Abbrucharbeiten durch den Mieter verdoppelt sich der o.g. Eigenanteil pro Schadensfall pro Gerät. Als Abbrucharbeiten gelten alle Tätigkeiten, die den Einsatz von Abbruchwerkzeug erfordern. Darunter fällt auch der Einsatz mit Löffel oder Greifern auf Abbruchbaustellen.

- (7) Im Falle des Diebstahls der Mietsache haftet der Mieter in Höhe der o.g. Haftungsbegrenzung. Der Mieter haftet jedoch unbegrenzt, falls der Diebstahl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt auch, falls der Mieter den Diebstahl nicht unverzüglich nach Schadenseintritt bei der zuständigen Polizeibehörde angezeigt hat und der Schimanski GmbH einen entsprechenden Nachweis vorlegt. Die Haftungsbegrenzung bleibt jedoch unberührt, sofern der Mieter belegen kann die genannte Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt zu haben. Im Falle der Unterschlagung entfällt die Begrenzung einer etwaigen Haftung des Mieters. Dies gilt auch bei einer unbefugten Weitergabe von Mietgeräten an Dritte.
- (8) Die Haftungsbegrenzung entfällt in allen Fällen, in denen der Versicherer dem Mieter gegenüber dem Vermieter nicht zur Leistung verpflichtet wäre, wenn der Mieter selbst eine Versicherung gemäß Abs. 1 für die Mietsache abgeschlossen hätte.

§ 9 Haftung, Haftungsbegrenzung des Vermieters

- (1) Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter können vom Mieter nur in den folgenden Fällen geltend gemacht werden:
- Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters.
 - Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
 - Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit hierdurch die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Die Haftung begrenzt sich auf vertragstypische und voraussehbare Schäden.

Im Übrigen ist die Haftung des Vermieters gegenüber dem Mieter ausgeschlossen.

- (2) Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter von etwaigen Inanspruchnahmen Dritter aufgrund unerlaubter Nutzung durch den Mieter freizustellen.

§ 10 Haftung des Mieters

- (1) Bei Schäden, Verlust und Mietvertragsverletzungen haften der Mieter und/oder der Fahrer grundsätzlich nach den allgemeinen Haftungsregeln. Demnach haften der Mieter und/oder Fahrer dann nicht, wenn sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.
- (2) Der Mieter haftet unbeschränkt für sämtliche Verstöße gegen Verkehrs- und Ordnungsvorschriften und sonstige gesetzliche Bestimmungen sowie für sämtliche Besitzstörungen, die er oder Dritte, denen der Mieter das Fahrzeug überlässt, verursachen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben.

- (3) Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen für Schäden der Vermieterin durch den vertragsgemäßen Gebrauch durch Zahlung eines besonderen Entgeltes auszuschließen. Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Fahrzeugvollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbefreiung einbezogenen Fahrer für Schäden bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts; ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist die Vermieterin berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbefreiung besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit, insbesondere nach §5 dieser AGB, vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllende Obliegenheit ist der Vermieter berechtigt, ihre Leistung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist der Vermieter zur Haftungsfreistellung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsfreistellungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsfreistellungspflicht der Vermieter ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- (4) Die vertragliche Haftungsfreistellung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

§ 11 Sicherungsrechte des Vermieters, Forderungsabtretung, Aufrechnung, Pfändung

- (1) Der Mieter tritt mit Unterzeichnung des Mietvertrags sicherungshalber in Höhe der gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Vermieters aus dem Mietvertrag, sämtliche gegenwärtige und künftige Forderungen und Leistungsansprüche gegen seine Versicherer (soweit dies nach den Versicherungsbedingungen möglich ist), sowie gegen seine Auftraggeber hinsichtlich derjenigen Leistungen des Mieters ab, zu deren Erbringung der Mietgegenstand eingesetzt wird. Der Vermieter nimmt die Abtretungen an.
- (2) Falls der Vermieter den Mietvertrag aus wichtigem Grund gekündigt hat oder der Mieter sich mit der Rückgabe der Mietsache in Verzug befindet, ist der Vermieter berechtigt, die Mietsache auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Zugang zum Standort der Mietsache zu gewähren und die Wegnahme zu dulden.
- (3) Dem Mieter steht das Recht zur Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder zum Zurückhalten von fälligen Zahlungen nur insoweit zu, als seine geltend gemachten Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- (4) Bei Pfändungen oder sonstigen Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Mietsache hat der Mieter auf die Eigentümerstellung des Vermieters hinzuweisen und diesen unverzüglich zu informieren.

§ 12 Besondere Bestimmungen für spezielle Mietgegenstände

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen, Verkehrsflächen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist untersagt, es sei denn, der Mietgegenstand ist mit einem amtlichen Kennzeichen versehen. Bei Zuwiderhandlungen trägt der Mieter sämtliche Kosten und Gefahren.
- (2) Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass für den Einsatz von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht, er selbst daher für alle verschuldeten Schäden einzustehen hat.

Großgeräte und Fördertechnik (Stapler, Teleskopstapler etc.)

- (1) Die Montage von demontiert angelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch den Vermieter und auf Kosten des Mieters. Gleiches gilt für Demontage vor Rücklieferung.
- (2) Die Inbetriebnahme des Gerätes und die Einweisung des Bedienungspersonals dürfen ausschließlich durch einen Fachmann des Vermieters erfolgen.
- (3) Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass das Fördergerät für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist.

§ 13 Verjährung

Für die Verjährung etwaiger Ansprüche des Vermieters oder des Mieters gelten die gesetzlichen Regelungen. Sofern ein Schaden polizeilich aufgenommen wurde, beginnt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst dann, wenn der Vermieter Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen, jedoch spätestens sechs Monate nach Rückgabe des Mietgegenstands. Im Falle der Ermittlungsakteneinsicht wird der Vermieter den Mieter unverzüglich über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unterrichten.

§ 14 Datenschutz

- (1) Die Schimanski GmbH verarbeitet personenbezogene Daten zur Vertragsabwicklung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Auftragsbezogene Kundendaten werden über EDV gespeichert, statistisch bearbeitet und intern an die Verkaufs- und Service-Mitarbeiter übermittelt, wozu der Mieter mit Auftragsunterzeichnung seine

Einwilligung erteilt. Die vertrauliche Behandlung dieser Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes ist gewährleistet.

- (2) Der Vermieter behält sich das Recht vor, einzelne Miet-Maschinen mit einer online GPS-Überwachung auszurüsten. Dadurch kann der Standort der Geräte in Echtzeit ermittelt sowie Einsatzzeiten inkl. maschinetechnischen Informationen erfasst werden. Der Mieter erteilt mit Auftragsunterzeichnung seine Zustimmung zur Erhebung der Daten durch das GPS-Gerät sowie der Übermittlung dieser an den Vermieter.

§ 15 Rechtswahl, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Falls nicht abweichend vereinbart (Textform), ist die jeweilige Betriebsstätte des Vermieters Erfüllungsort.
- (3) Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des UGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Graz Gerichtsstand für alle sich aus dem Mietverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Dies gilt auch, wenn ein solcher Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind. Der Vermieter ist berechtigt, den Mieter auch an dessen Sitz/Wohnsitz zu verklagen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 17 Ergänzende Bestimmungen

- (1) Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung sind ebenfalls vom Mieter zu tragen.
- (2) Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart. Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch den Vermieter zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen.

- (4) Bei Abholung durch den Vermieter ist die Mietsache in transportfähigem Zustand bereitzustellen, anderenfalls werden entsprechend erforderliche Wartezeiten gesondert auf Nachweis berechnet.

§ 18 Vermietung mit Bedienpersonal

- (1) Die Gestellung von Bedienpersonal entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten gemäß diesen AGB.
- (2) Das zur Verfügung gestellte Bedienpersonal darf ausnahmslos nur zur Bedienung des Mietgegenstandes eingesetzt werden. Der Mieter haftet für alle Schäden und Nachteile, welche dem Vermieter aufgrund einer vom Mieter veranlassten Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.
- (3) Der Vermieter haftet bei Schäden, die durch das Bedienpersonal verursacht werden, nur dann, wenn er das Bedienpersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat.

§ 19 Besondere Haftungsregelungen

- (1) Bei Verlust oder Beschädigung der Mietsache hat der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- (2) Bei durch den Mieter verschuldetem Verlust oder Beschädigungen der Mietsachen hat der Mieter Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungspreises bzw. der Reparaturkosten zu leisten.
- (3) Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist.
- (4) Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen den Vermieter geltend machen, stellt der Mieter den Vermieter in Höhe der berechtigten Schadenersatzforderungen frei.

§ 20 Zahlungsmodalitäten und Verzug

- (1) Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Bei Zahlungsverzug schuldet der Mieter Zinsen in gesetzlicher Höhe, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a.

- (3) Sind zugunsten des Mieters Kaufoptionen oder ähnliche Rechte hinsichtlich der Mietsache vereinbart, so erlöschen diese Optionen oder Rechte, wenn der Mieter mit geldwerten Leistungen aus dem Mietvertrag länger als 30 Tage im Verzug ist.
- (4) Ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht gegen die Forderungen des Vermieters besteht nur, wenn dem Mieter durch den Vermieter ausdrücklich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche gegen den Vermieter zustehen.
- (5) Mehrere Mieter haften dem Vermieter für alle geschuldeten Zahlungen zur ungeteilten Hand.

§ 21 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese AGB treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen alle vorherigen Versionen.
- (3) Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Schimanski Austria GmbH

Geschäftsführung: Sascha Garsztka]
E-Mail: info@schimanski-austria.gmbh
Website: www.schimanski-austria.gmbh
Bezirksgericht: folgt
Firmenbuch-Nr.: folgt

UID: ATUxxxxxxxxxx

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ab Januar 2026 gültig und ersetzen alle vorherigen Versionen.